

gewiesen werden, so ist es überflüssig, auf eine nähere sachliche Prüfung der Klage einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

28. Urtheil vom 13. Februar 1886 in Sachen
Schindler und Konsorten gegen Schwyz.

A. Mit Klageschrift vom 18. Mai 1885 stellen A. Schindler-Schuler, Kaufmann, in Schwyz und die Firma Kirschdestillation Schwyz (welcher A. Schindler als Theilhaber angehört) beim Bundesgerichte den Antrag: Der beklagte Staat des Kantons Schwyz sei gerichtlich zu verurtheilen, der Klägerschaft für allen denjenigen Schaden angemessene Entschädigung zu bezahlen, welcher derselben dadurch erwachsen ist, daß die Ehefrau des einen Klägers, Herr Alfred Schindler, Frau Bertha Schindler geb. Schuler, durch die Vormundschaftsbehörden des Kantons Schwyz auf gesetz- und verfassungswidrige Weise unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt und unter obrigkeitlicher Vormundschaft gehalten worden ist, unter Kostenfolge. Der beklagte Fiskus des Kantons Schwyz (welcher überdem dem Gemeinderathe von Arth den Streit verkündete) stellte der Klage in erster Linie den Einwand der mangelnden Passivlegitimation entgegen, weil nach schwyzerischem Rechte der Staat für allfällige Delikte seiner Beamten und Behörden nicht hafte, in zweiter Linie bestritt er, daß den schwyzerischen Behörden ein Verschulden zur Last falle und daß dem Kläger ein Schaden entstanden sei; er trug auf Abweisung der Klagebegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolge an. Am Rechtstage vom 19. Januar 1886 haben sich die Parteien auf Anregung des Instruktionsrichters dahin verständigt, daß vorab und vor jeder weitem Beweisführung die Einrede der mangelnden Passivlegitimation separatim vom Gerichte beurtheilt werden solle.

B. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Kläger unter eingehender Begründung, es seien, unter Abwei-

fung der Einrede der mangelnden Passivlegitimation die Klageartikel, soweit sie die Schadensfrage betreffen, als erheblich zum Beweise auszuheben. Der Anwalt des Beklagten dagegen trägt darauf an, es sei die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der klägerische Anwalt hat sich im heutigen Vortrage zur Begründung des Sazes, daß der schwyzerische Fiskus für den durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Vormundschaftsbehörden den Klägern entstandenen Schaden verantwortlich sei, theils auf Art. 62 und 64 D.-R., theils auf Bestimmungen der schwyzerischen kantonalen Verfassung und Gesetzgebung, theils endlich darauf berufen, daß die primäre Haftpflicht des Staates für seine Beamten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedenfalls insoweit anerkannt werden müsse, als es Handlungen der Regierung, der obersten Verwaltungsbehörde, welche den Staat nach Außen vertritt, anbelange.

2. Was nun zunächst die Art. 62 und 64 D.-R. anbetrifft, so haben die Kläger ausgeführt: Der Staat sei gemäß Art. 62 D.-R. als Geschäftsherr für den durch rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten gestifteten Schaden verantwortlich. Allerdings könne diese Verantwortlichkeit gemäß Art. 64 D.-R., soweit sie sich nicht auf gewerbliche Verrichtungen der Beamten beziehe, durch die Kantonalgesetzgebung ausgeschlossen werden; soweit dies aber nicht geschehen sei, bestehe dieselbe und nun existire keine schwyzerische Gesetzesbestimmung, welche die gedachte Haftpflicht des Staates ausdrücklich ausschliesse. Diese Auffassung ist aber sowohl mit dem Wortlaute als mit dem Zusammenhange des eidgenössischen Obligationenrechtes unvereinbar. Regel des eidgenössischen Obligationenrechtes wie des gemeinen Rechtes ist, daß für den durch unerlaubte Handlungen verursachten Schaden lediglich der Schädiger selbst haftet; dritte Personen haften nur ausnahmsweise, kraft besonderer Bestimmung des Gesetzes. Eine besondere (auf einer Präsuntion des Verschuldens beruhende) Haftbarkeit statuirt nun allerdings Art. 62 des D.-R. für den Geschäftsherrn mit Bezug auf Delikte seiner Angestellten; allein diese ausnahmsweise Haftung

wird nach Article 2 des citirten Artikels auf juristische Personen ausdrücklich nur dann erstreckt, wenn diese juristischen Personen ein Gewerbe betreiben; nur insoweit ist eben das Verhältniß der juristischen Person zu ihrem Vertreter als dasjenige eines Geschäftsherrn zu seinem Angestellten aufzufassen. Auf Delikte (Vergehen oder Versehen), welche Staatsbeamte in Besorgung öffentlicher Verwaltungszweige, wie des Vormundschaftswesens, begehen, findet also Art. 62 D.-N. überall keine Anwendung; für solche Delikte verbleibt es vielmehr, wenn nicht das kantonale (Civil- oder Staats-) Recht gemäß der ihm durch Art. 64 D.-N. vorbehaltenen Kompetenz etwas anderes statuiert, bei dem Grundsatz, daß einzig der Schädiger persönlich haftet.

3. Die von den Klägern angerufenen Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung (Art. 17, 53, 57, 105 der Kantonsverfassung, § 79 der schweizerischen Vormundschaftsordnung) statuieren eine Haftpflicht des Staates für Schädigungen durch seine Beamten in keiner Weise; dieselben sprechen bloß die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden resp. der Mitglieder der letztern aus. Daß nun in dem Sage, Beamte und Behörden seien für ihre Amtsführung verantwortlich und haften dem Staate oder Dritten für rechtswidrig verursachten Schaden, nicht der ganz andere Satz liegt, neben oder hinter dem schuldigen Beamten oder der schuldigen Behörde hafte auch noch der Staat, liegt auf der Hand.

4. Wenn endlich der Kläger sich auch noch auf allgemeine Rechtsgrundsätze dafür beruft, daß der Staat wenigstens für rechtswidrige Handlungen der obersten Verwaltungs- und Exekutivbehörde haften müsse, so erscheint auch dies als unzutreffend. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgehalten, daß aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Beamten an und für sich in Ermangelung einer besondern Gesetzesbestimmung eine Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen der Beamten, als seiner öffentlich-rechtlichen Stellvertreter, nicht folge. Dies muß auch mit Bezug auf die Mitglieder der obersten Exekutivbehörde (sofern diese in öffentlich-rechtlicher Stellung und nicht etwa privatrechtlich als Vertreterin des Fiskus in Betracht kommt) gelten. Denn grund-

sätzlich ist das juristische Verhältniß des Staates zu den Mitgliedern der obersten Exekutivbehörde kein anderes als dasjenige zu den übrigen Staatsbeamten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen.

29. Urtheil vom 27. März 1886 in Sachen
Heller gegen Baselland.

A. Mit Klageschrift vom 22. August 1885 stellt Emanuel Heller, Baumeister, in Basel beim Bundesgerichte den Antrag: „Es sei der beklagte Staat Baselland zu verurtheilen, an Heller 4000 Fr. zu bezahlen als Ersatz für denselben durch unbegründete Strafuntersuchung gegen ihn im August 1884 gestifteten Schaden; alles unter Folge von ordentlichen und außerordentlichen Kosten.“ Diese Klage wird wesentlich auf folgende Behauptungen begründet: Im Jahre 1878 sei der, damals in Muttenz wohnende, Kläger der Urheberschaft verschiedener in Muttenz stattgefundenen Brandfälle beschuldigt, deshalb in Strafuntersuchung gezogen und längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten worden. Der Untersuchung sei schließlich keine weitere Folge gegeben und der Kläger wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Aus dieser Strafuntersuchung sei dem Kläger ein gewaltiger Schaden entstanden und er habe deshalb eine Schadensersatzklage gegen den Kanton Basellandschaft angestrengt, sei aber mit derselben von den kantonalen Gerichten rechtskräftig abgewiesen worden, weil er die Untersuchung selbst verschuldet habe. Die Folge dieser Vorgänge sei die gewesen, daß der Kläger in Muttenz alles Vertrauen und allen Kredit verloren habe, so daß er diese Ortschaft habe verlassen und nach Basel habe übersiedeln müssen. Im November 1883 sei er wieder nach Muttenz zurückgekehrt und habe dort die ihm gehörige Wirthschaft sowie sein Baugeschäft wieder übernommen; glücklicherweise habe er jetzt wieder Vertrauen und